OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000169/4/Bi/CG

Datum:
Linz, 10. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn T H, G, E, vertreten durch Herrn RA Dr. K L, S, E, vom 1. September 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. August 2016, Pol96-185-2016, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als das angefochtene Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird; die Geldstrafe wird auf 720 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG ermäßigt sich auf 72 Euro.

II.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs. 2 Z 13, 13, 16 und 38 Abs. 1 Z 1 TSchG iVm Anlage 2 Punkt 14.3.11 Z 1 der 2. THVO eine Geldstrafe von 750 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 75 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, aufgrund der Feststellungen beim am 13. November 2015 gegen 9.45 Uhr durch den Amtstierarzt der BH Gmunden Mag. R G im Beisein von Mag. M S durchgeführten Lokalaugenschein habe er als Halter – die Haltereigenschaft sei der Behörde durch die Aussagen von Herrn J H bekannt – von Finkenvögeln, welche im Wohnhaus am Grundstück Nr.x, KG und Gemeinde S, gehalten worden seien, zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der 2. Tierhaltungsverordnung wie folgt nicht eingehalten worden seien:
Er habe im „Vogelraum“ des oben angeführten Objektes 6 Lockvögel (5 Kreuzschnäbel und 1 Gimpel) in Einzelhaltung in zu klein dimensionierten Käfigen (Häuschen), welche nicht die in der Anlage 2 Punkt 14.3.11. Z 1 der 2. THVO normierten Mindestmaße gehabt hätten, gehalten. Die Häuschen, in denen die Tiere gehalten worden seien, hätten die Abmessungen von maximal ca 24 cm x ca 30 cm (Breite x Länge) gehabt.
Gemäß der 2. THVO müssten die Mindestmaße des Käfigs je Paar für Arten mit einer Gesamtlänge von 12 – 18 cm – bei den aufgelisteten Arten ist von dieser Gesamtlänge auszugehen – zumindest 1,20 x 0,50 x 0,80 (Länge x Breite x Höhe in m) betragen. Die den Vögeln von ihm angebotenen Käfige hätten diese Mindestmaße unterschritten. Durch die Unterschreitung der Mindestmaße der Käfige habe er die Unterbringung der Vögel derart vernachlässigt, dass die Tiere durch die darauf resultierende Einschränkung der Bewegungsfreiheit ungerechtfertigt in schwere Angst versetzt worden seien.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein am 10. August 2016.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf mit Schriftsatz vom 9. Februar 2017 ausdrücklich verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die 6 Lockvögel hätten am 12. November 2015 der Ausführung des Vogelfanges gedient. Nachdem auch sein Vater am folgenden Tag die Vogelfangsaison einstellen habe wollen und im Pkw infolge der Zusammenräumarbeiten nicht mehr ausreichend Platz gewesen sei, seien die Vögel in der Nacht vom 12. auf den 13. November 2015 noch in S verblieben und hätten am 13. November 2015 nach E, G, transportiert werden sollen, wo sie in einer großen Voliere gehalten würden. Diese Voliere sei vom Amtstierarzt bereits kontrolliert und nicht beanstandet worden – dazu wurde die Kopie einer handschriftlich ausgefüllten Niederschrift über eine Kontrolle der Haltung der Singvögel in E durch ATA Dr. G mit einer Aktenzahl aus dem Jahr 2012 vorgelegt.
Darauf dass das vorübergehende Aufbewahren von Vögeln in kleineren Behältern zulässig sei und von allen Vogelfängern so gehandhabt werde, wobei die Käfighaltung auch ausdrücklich zum Fang und für Ausstellungen erlaubt sei, werde auch in dem Buch von W R „Schnabö heil – Singvogelfang und Singvogelhaltung im Salzkammergut“, Herausgeber: Salzkammergutverband der Vogelfreunde, verwiesen, in dem die „Fanghäuschen, die kleiner als normale seien, weil mehrere im Rucksack und auf der Kraxe Platz haben sollen, als 30 x 20 x 20 cm“ groß beschrieben würden, „oft mit dichterer Vergitterung als normale, damit die Lockvögel vor Greifvögeln besser geschützt seien“.
Die von ihm genannten Zeugen hätten bestätigen können, dass er die 6 Lockvögel nur vorübergehend in den genannten Käfigen aufbewahrt habe und sich außerhalb des Vogelfangs in einer überdimensionalen Voliere in E, G, befänden. Die Zeugen hätten auch bestätigen könne, dass der Ort der Tierhaltung der Lockvögel immer in Ebensee gewesen sei und dass er am Standort S, wo er den Vogelfang ausübe, niemals Vögel, außer zur Ausübung des Vogelfangs, gehalten habe.
Er bestreite ausdrücklich, dass die Tiere durch die vorübergehende Aufbewahrung in den angeführten Käfigen in schwere Angst versetzt worden seien; dazu gebe es keine Beweisergebnisse. Selbst wenn in seinem Verhalten ein Verschulden erblickt werden würde, was er aber bestreite, wäre dieses „jedenfalls“ als geringfügig zu werten, zumal auch die Übertretung für das Wohlbefinden der Tiere „jedenfalls“ unbedeutend sei, zumal sie ja ganzjährig in der äußerst großzügig angelegten Voliere in Ebensee gehalten würden.
Die Geldstrafe sei zu hoch, seine Unbescholtenheit rechtfertige nicht eine Strafe von 750 Euro, die nicht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entspreche. Auch sei zu berücksichtigen, dass er für 2 Kinder und die Ehegattin zu sorgen habe.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Unbestritten ist, dass der Bf am 13. November 2015 bei der aufgrund mehrerer anonymer Anzeigen erfolgten Kontrolle durch den Amtstierarzt der belangten Behörde um 9.45 Uhr 6 Lockvögel, nämlich 5 Kreuzschnäbel und 1 Gimpel, in (gegenüber den Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung) zu klein dimensionierten Käfigen im „Vogelraum“ des Gebäudes auf der Liegenschaft F, S, bzw Grundstück Nr.x, KG S, vorübergehend aufbewahrte. Der Bf ist mit Hauptwohnsitz in E, G, gemeldet, wo eine Bewilligung der belangten Behörde zum Halten von Singvögeln unter entsprechenden Bedingungen, insbesondere in in der 2. Tierhaltungsverordnung für Fichtenkreuzschnäbel vorgesehenen Volieren, besteht. Die Liegenschaft in S ist der vom Bf gewählte Fangplatz; der 13. November 2015 lag innerhalb des zum Fangen von Singvögeln erlaubten Zeitrahmens.

Beim Erscheinen der Behördenorgane befand sich der Vater des Bf mit seiner Lebensgefährtin im Haus, der bei der Kontrolle hinsichtlich der 5 einzeln in auf dem Fensterbrett stehenden Käfigen befindlichen Kreuzschnäbel und eines Gimpels auf seinen Sohn als verantwortlichen Halter verwies und zur beanstandeten Größe der Käfige keine Antwort gab. Die bei der Kontrolle angefertigten Fotos des Vogelraumes zeigen ua auf der Fensterbank fünf kleine – davon zwei etwas höher als die anderen drei – Käfige mit einzelnen Vögeln darin.

Der Bf verantwortete sich im Beweisverfahren dahingehend, der 12. November 2015 sei für ihn der letzte Tag der Vogelfangsaison und er daher mit „Zusammenräumarbeiten“ beschäftigt gewesen. Die gefangenen Singvögel würden in einer großen Steige nach Ebensee zur Voliere transportiert. Am 12. November 2015 sei der Kombi bereits voll beladen gewesen, sodass für die genannten Lockvögel kein Platz mehr vorhanden gewesen sei und diese daher am nächsten Tag, dem Tag der Kontrolle, abtransportiert hätten werden sollen. Diese Aussage ist glaubwürdig, sodass auf eine Einvernahme der in der Beschwerde pauschal genannten Zeugen, nämlich den Vater, gegen den ebenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde, und dessen Lebensgefährtin, verzichtet werden kann. Auf ein entsprechendes h. Schreiben hat der Bf mit Schriftsatz vom 9. Februar 2017 ausdrücklich auf die Einvernahme der Zeugen verzichtet.

Die Größe der Käfige, die anhand der vorliegenden Fotos nur als „sehr klein“ einschätzbar sind und erstmals im Straferkenntnis mit den Maßen „ca 24 cm x ca 30 cm (Breite x Länge)“ konkretisiert wurden, wurde vom Bf nicht bestritten.

Da der Amtstierarzt am Morgen des 13. November 2015 die in Käfigen befindlichen Vögel vorgefunden hat, liegt der Schluss nahe, dass die Tiere seit Beendigung des Fanges am Vortag, dh zumindest über Nacht in den Käfigen gehalten wurden, obwohl nach der Verantwortung des Bf für diesen die Fangsaison bereits mit 12. November 2015 beendet war, sodass die Tiere umgehend an den Ort der Haltung – hier E, G – zurückzubringen gewesen wären.

Seine Auffassung, dass die Haltung der Tiere in den kleinen Käfigen vorübergehend für die Zeit der Ausübung des Vogelfangs erlaubt sei, hat der Bf auf ein Buch gestützt, das vom Salzkammergutverband der Vogelfreunde herausgegeben wird, und behauptet, das werde „von allen Vogelfängern so gehandhabt“.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.
Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gemäß Abs. 2 Z 13 leg. cit. verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.
Gemäß § 16 Abs. 1 TSchG darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

Die 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 Punkt 14.3.11. „Finkenvögel – Fringillidae“ Abs. 1 Z 2 sieht für Arten mit einer Gesamtlänge von 12 – 18 cm (zB Fichtenkreuzschnabel) als Mindestmaß des Käfigs je Paar (Länge x Breite x Höhe in m) 1,20 x 0,50 x 0,80 vor, wobei gemäß § 4 Abs. 1 2. THVO für die Haltung von Vögeln die in der Anlage 2 enthaltenen Mindestanforderungen gelten und gemäß Punkt 14. „Mindestanforderungen an die Haltung von Sperlingsvögeln (Passeriformes) – dazu gehören gemäß Punkt 14.1. auch Finkenvögel – und Kolibris (Apodiformes)“ Punkt 14.2. Abs. 3 die angegebenen Maße für Käfige, Volieren und Schutzräume, sofern nicht anders vermerkt, für die paarweise Unterbringung gelten und auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden dürfen.

Gemäß den im Bezirk Gmunden auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 3 und 29 OÖ. NSchG 2001 iVm § 11 OÖ. Artenschutzverordnung erlassenen „Naturschutz-behördlichen Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut sowie das Halten

von Lockvögeln für die Fangsaison 2015“ ist als Auflage bei den Lockvögeln im Punkt 3 angeführt, dass diese „in Käfigen nur bei der Mitnahme zum Fangplatz gehalten werden dürfen“. Bei den „Singvögeln“ ist die „Haltung in Käfigen nur für den Transport und während der Zeit der Ausstellungen“ zulässig. In der Begründung wird „ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fang und das Halten von Singvögeln jedenfalls alle tierschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden müssen, und die vorliegende Bewilligung den Vorschriften des Tierschutzgesetzes und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen – die 2. THVO ist eine solche Verordnung – in keiner Weise vorgreift, sondern das Fangen und Halten ausschließlich aus der Sicht des Artenschutzes, aber nicht aus der Sicht der tierschutzrechtlichen Bestimmungen erlaubt.

Schon die Formulierung in der Bewilligung – mit ausdrücklichem Hinweis auf die Einhaltung zusätzlicher tierschutzrechtlicher Bestimmungen – soll dem Bewilligungsinhaber deutlich vor Augen führen, dass die Haltung in Käfigen nur für einen möglichst kurzen Zeitraum und nur dann erlaubt sein soll, wenn vom verfolgten Zweck, nämlich dem Fang und der Ausstellung, her die Unterbringung in der Voliere nicht möglich ist. Insbesondere liegt der „Fangplatz“ im Lebensraum der Singvögel, dh in der freien Natur, und nicht in einem Gebäude; § 11 Z 4 OÖ. Artenschutzverordnung sieht sogar einen Abstand von mindestens 300 m von überwiegend dem Wohnbedarf dienenden Häusern vor – daher auch die im logischen Zusammenhang nachvollziehbare Bezugnahme auf „Rucksack und Kraxe“. Die für Lockvögel in Käfigen im Bewilligungsbescheid erlaubte „Mitnahme zum Fangplatz“ bedeutet sicher nicht, dass über den verfolgten Zweck hinaus Lockvögel dort – wenn auch nur „vorübergehend“ im Verhältnis zur „dauernden“ Volierenhaltung – über Nacht in zu klein dimensionierten Käfigen untergebracht werden dürfen. Die vom Bf zum Tatzeitpunkt in den zu kleinen Käfigen untergebrachten Lockvögel wurden nach seinen eigenen Aussagen zuletzt am 12. November 2015 zum Fang benutzt. Danach bestand keinerlei Rechtfertigung dafür, sie am Ort des Fanges zu belassen und sie noch dazu in den kleinen Käfigen zu belassen. Der Bf hätte vielmehr seine „Zusammenräumarbeiten“ so organisieren müssen, dass er umgehend nach Beendigung des Fangens vorrangig die Vögel nach Ebensee in die Voliere und dort entsprechend unterbringt.

Die Einsichtnahme in die Fotos lässt unschwer erkennen, dass die jeweils einzeln gehaltenen Vögel erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren. Die Käfige weisen eine Größe weit unter der Mindestgröße laut der Anlage 2 der 2. THVO auf, wobei die Vögel von den Größenverhältnissen her lediglich in der Lage sind, ihre Sitzposition geringfügig zu ändern und eventuell noch die Flügel zu spreizen. Auch wenn sie als bereits mehr als 7 Monate (ausgehend von § 11 Z 8 OÖ. Artenschutzverordnung, wonach nicht als Lockvögel zulässigerweise gehaltene Vögel spätestens am 10. April freizulassen sind) gehaltene Lockvögel wegen ihrer ohnehin ausweglosen Lebenssituation in gewisser Weise

abgestumpft sind – und nicht erst kürzlich eine für sie völlig überraschende, abrupte und daher die blanke Panik auslösende Freiheits- und Bewegungseinschränkung erfahren mussten wie die frisch gefangenen Singvögel – so ist durch die zweifellos über viele Stunden und damit nicht nur kurzzeitig bestehende erhebliche Bewegungseinschränkung und das lange Eingesperrt-Sein in einem geschlossenen Raum die Zufügung von schwerer Angst, die sich auch durch starres Dasitzen äußern kann, zweifellos nachvollziehbar – was im Übrigen auch der Tierschutzombudsmann Mag D in seiner Stellungnahme vom 2. März 2016 bemerkt hat.

Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen und nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.
Unter schwerer Angst kann man ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung verstehen, das von typischen Symptomen begleitet wird (Amtliche Erläuterungen Regierungsvorlage zu BGBl.I Nr.118/2004).

Das Argument des Bf, laut dem von ihm angeführten Buch sei das vorübergehende Aufbewahren der Vögel in kleineren Behältern, nämlich 30 x 20 x 20 cm, zulässig, die auch von allen anderen Vogelfängern verwendet würden, geht schon deshalb ins Leere, weil das Buch, auch wenn es von einem „Vogelexperten“ geschrieben wurde, weder Eingang in das Tierschutzgesetz, noch in die 2. Tierhaltungsverordnung gefunden hat.

Damit gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ im Ergebnis zur Ansicht, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens nicht gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei aufgrund der Entscheidung des Bf, die in den kleinen Käfigen gehaltenen Lockvögel erst am nächsten Tag in die Voliere zu bringen, zumindest von grober Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass beim Bf kein Wiederholungsfall vorliegt, weshalb der Strafrahmen des § 38 Abs. 1 TSchG bis 7500 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass weder Milderungs- noch Straferschwerungsgründe vorliegen. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was als wesentlicher Milderungsgrund zu

werten ist. Die belangte Behörde hat in Ermangelung jeglicher Angaben des Bf dazu das Monatsnettoeinkommen des Bf auf 1500 Euro geschätzt. Der Bf hat mit Schriftsatz vom 9. Februar 2017 eine Gehaltsabrechnung der S Bau GmbH, E, vorgelegt, wonach er im Dezember 2016 knapp 2000 Euro netto verdient hat und er hat auch Sorgepflichten für die Gattin und 2 Kinder geltend gemacht. Im Ergebnis war daher eine Strafherabsetzung gerechtfertigt.

Die nunmehr nach den Kriterien des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt jeweils im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, wobei der Straftatbestand der Tierquälerei sicher nicht den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG rechtfertigt, zumal die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (nämlich Tierschutz) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen sind und auch die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der Tiere sicher nicht unbedeutend ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen. Es steht dem Bf frei, bei der belangten Behörde die Bezahlung der Strafbeträge in Raten zu beantragen.
Der Ausspruch über die Verfahrenskosten der belangten Behörde ist gesetzlich bestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos.
Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesendet.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger